

Bekanntmachung
über eine Feststellung gemäß § 3a des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)
Ergebnis der Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c

Vom 28. Januar 2010

Die EnBW Kernkraft GmbH hat mit Schreiben vom 21. Juli 2008, präzisiert mit Schreiben vom 15. April 2009 und vom 18. Dezember 2009, beim Bundesamt für Strahlenschutz die Aufbewahrung von ERU-Brennelementen (Enriched Reprocessed Uranium) mit bis zu 0,84 % U-236 aus den Kernkraftwerksblöcken GKN-I und GKN-II und damit gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 des Atomgesetzes die Änderung der Aufbewahrungsgenehmigung für das Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim vom 22. September 2003 beantragt.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3e Absatz 1 Nummer 2 in Verbindung mit § 3c UVPG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986) geändert worden ist, aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVP-Gesetz aufgeführten Kriterien zu ermitteln, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären. In die Vorprüfung wurden auch die früheren Änderungen und Ergänzungen der Aufbewahrungsgenehmigung für das Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim einbezogen.

Die durchgeführte Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht, weil durch die Aufbewahrung von ERU-Brennelementen im Standort-Zwischenlager in Gemmrigheim auch unter Berücksichtigung der früheren Änderungen und Ergänzungen keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Gemäß § 3a UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Salzgitter, den 28. Januar 2010

Bundesamt für Strahlenschutz
Im Auftrag

Wähning